

Federführung: Fachbereich Finanzen
Verfasser/in: Heberle, Achim
Vorgang: 151-1/2022

Datum: 25.11.2024
Az:

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Betriebsausschuss	Vorberatung	03.12.2024	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	10.12.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Änderung der Abwassersatzung
 -Neukalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2025
 -Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

1. Der beiliegenden Gebührenkalkulation wird entsprechend der Beschlussvorlage (Teil III, Seiten 49 bis 50 der Anlage 1) zugestimmt.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird wie in Anlage 2 dargestellt mit einer Neufestsetzung der Abwassergebühren

ab dem 1. Januar 2025 auf

- a. eine Schmutzwassergebühr von 2,38 € je m³ Schmutzwasser
- b. eine Niederschlagswassergebühr von 1,13 € je m² versiegelte Fläche

beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto: **Eigenbetrieb Stadtentwässerung: 53.80.0101-33210000, vgl. Vorlage**

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeiträge d. Maßnahme	€	€	+	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ja nein

Auswirkungen auf REMSECK 2035: ja nein

Sachdarstellung / Begründung:

Die aktuell gültigen Abwassergebühren wurden vom Gemeinderat auf der Basis einer 2-jährigen Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 mit Beschluss vom 13. Dezember 2022 auf 2,31 € je m³ Schmutzwasser und 0,91 € je m² versiegelte Fläche festgesetzt.

Nun stünde eine 3-jährige Kalkulation für die Jahre 2025 bis 2027 an, um innerhalb des vom kommunalen Abgaberecht vorgegeben 5-Jahreszeitraums Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen ausgleichen zu können.

Wie bereits in der Vorlage 151-1/2022 (vgl. Sitzung des Betriebsausschusses am 06.12.2022 / Gemeinderatssitzung 13.12.2022) beschrieben, ist die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung, welcher auf das neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt hat, noch nicht erstellt. Somit liegen auch ab 2018 keine Jahresabschlüsse vor. D.h. der Jahresabschluss 2018 wird voraussichtlich erst im Jahr 2026 fertig erstellt sein. Die Folgejahre entsprechend später.

Basis für die Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2018 ff. stellen die Jahresabschlüsse dar, da aus diesen die gebührenrechtlichen Ergebnisse abgeleitet werden. Da die Jahresabschlüsse 2018 ff. noch nicht erstellt sind, wurde die gebührenrechtliche Ergebnisse 2018 bis 2020 aus der Haushaltsrechnung unter Vorwegnahme der Jahresabschlussbuchungen näherungsweise so konkret berechnet wie dies auf der bisherigen Datenlage möglich war, so dass die Kostenüberdeckungen/Kostenunterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 ausgeglichen werden können.

Die spätestmögliche Ausgleichsmöglichkeit für die Kostenüberdeckungen/Kostenunterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 stellt das Jahr 2025 dar. Die Gebührenkalkulation 2025 ist deshalb als einjährige Kalkulation erarbeitet worden. In dieser werden sämtliche Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 ausgeglichen.

Im November / Dezember 2025 ist geplant, die Gebührenkalkulation für 2026 bis 2027 als 2-jährige Kalkulation zu beschließen.

Grundlage für die Gebührenkalkulation sind die Kosten und Erträge, wie sie nach dem Entwurf des Wirtschaftsplans 2025 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung anzusetzen sind.

Abwassergebührenkalkulation 2025 (vgl. Anlage 1):

In die Gebührenkalkulation können über die ansatzfähigen Kosten hinaus auch Kostenunterdeckungen aus vorausgegangenen Kalkulationszeiträumen eingestellt werden. Kostenüberdeckungen müssen nach § 14 Abs. 2 KAG ausgeglichen werden. Die Prüfungen akzeptieren zwischenzeitlich, dass sie innerhalb der folgenden fünf Jahre zum Ausgleich gebracht werden sollen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden; bei einem Ausgleich müssen sie innerhalb der folgenden fünf Jahre zum Ausgleich gebracht werden.

Aus den gebührenrechtlichen Ergebnissen der Jahre 2018 bis 2020 ergeben sich Kostenüberdeckungen in Höhe von 598.720 €. Hiervon entfallen auf den Schmutzwasserbereich 570.722 € und auf den Niederschlagswasserbereich 27.998 €. Diese Kostenüberdeckungen werden in der beiliegenden Gebührenkalkulation 2025 ausgeglichen und führen zu niedrigeren Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2025.

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse aus den Nachkalkulationen 2021 bis 2022 werden in der Gebührenkalkulation 2026 bis 2027 berücksichtigt. Diese müssen spätestens in der Gebührenkalkulation 2027 ausgeglichen werden.

Im Kalkulationszeitraum für 2025 ergibt sich insgesamt eine Gebührenobergrenze von 3.486.244 €. In dieser Gebührenobergrenze sind die Kostenüberdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 bereits berücksichtigt. Im Vergleich zum Zeitraum 2023 bis 2024 mit jahresdurchschnittlich 3.354.118 € eine Steigerung von 132.126 € oder 3,94 %. Von dieser Gebührenobergrenze entfallen 2.146.703 € (61,58 %) auf den Schmutzwasserbereich und 1.339.541 € (38,42 %) auf den Niederschlagswasserbereich. Das Verhältnis zwischen den beiden Kostenbereichen hat sich gegenüber der vorherigen Kalkulation um 5,12 % zulasten des Niederschlagswasserbereichs verändert.

Im Schmutzwasserbereich ergibt die Kalkulation bei einer geschätzten Schmutzwassermenge von 900.000 m³ für 2025 eine **kostendeckende Schmutzwassergebühr von 2,38 € / m³ Schmutzwasser** (siehe Seite 26 der Kalkulation). Im Niederschlagswasserbereich errechnet sich bei einer gebührenpflichtigen Fläche von 1.182.000 m² für 2025 eine **kostendeckende Niederschlagswassergebühr von 1,13 €/m² versiegelter Fläche** (siehe Seite 27 der Kalkulation).

Ohne Berücksichtigung des Ausgleichs von Kostenüberdeckungen der Jahre 2018 bis 2020 würden sich für 2025 folgende Abwassergebühren ergeben:

Schmutzwassergebühr: 3,01 € / m³ Schmutzwasser
Niederschlagswassergebühr: 1,15 € / m² versiegelter Fläche

Die Festsetzung der aus den Kalkulationen ermittelten Gebührenobergrenzen (siehe auch Seite 18 der Kalkulation) führt im Vergleich zu folgenden Änderungen:

Aktuelle Schmutzwassergebühr seit 01.01.2023: 2,31 € / m³
Neue Schmutzwassergebühr ab 01.01.2025: 2,38 € / m³
Veränderung: 0,07 € / m³

Aktuelle Niederschlagswassergebühr seit 01.01.2023: 0,91 € / m²
Neue Niederschlagswassergebühr ab 01.01.2025: 1,13 € / m²
Veränderung: 0,22 € / m²

Um das bisher verfolgte Ziel der vollen Kostendeckung im Eigenbetrieb Stadtentwässerung zu erreichen, wird eine Festsetzung der Abwassergebühren -wie im Beschlussvorschlag und in der als Anlage 2 beigefügten Satzung zur Änderung der Abwassersatzung dargestellt- empfohlen.

Anlagen:

Anlage 1: Abwassergebührenkalkulation 2025

Anlage 2: Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Anlage 3: Entwicklung der Gebührenbelastung nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Anlage 4: Vergleich Abwassergebühren